

Militärseelsorge – Standortbestimmung und Perspektiven im Blick auf das österreichische Religionsrecht

Harald Tripp, Wien

Übersicht

| | |
|---|----|
| I. Einleitung | 2 |
| A. Kirche und Religionsgesellschaft „im Ereignis“ | 2 |
| B. Gewährleistung der Religionsausübung | 2 |
| II. Religionsrechtliche Grundlagen für eine Militärseelsorge in Österreich | 3 |
| A. Allgemeine Grundlagen | 3 |
| B. Katholische Militärseelsorge | 4 |
| C. Evangelische Militärseelsorge | 6 |
| D. Religiöse Betreuung – orthodox | 7 |
| E. Religiöse Betreuung – islamisch (IGGÖ-ALEVI) | 8 |
| F. Religiöse Betreuung – jüdisch | 9 |
| III. Militärseelsorge – Aufgaben in einem besonderen Feld kategorialer Seelsorge | 10 |
| A. Ein präsender Gesprächspartner | 10 |
| B. Die Ausbildungsbereiche von Ethik und Religionswissenschaft..... | 10 |
| C. Militärseelsorge in den Auslandseinsätzen..... | 11 |
| D. Ein Kooperationspartner im Österreichischen Bundesheer | 12 |
| E. Ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit | 12 |
| IV. Abschließende Perspektiven und Herausforderungen | 12 |
| A. Sicherung der Religionsausübung | 12 |
| B. Militärseelsorge versus religiöse Betreuung – werden wir säkularer in Österreich? | 13 |
| 1. Outsourcing der Seelsorge versus Integration – Wohin geht die Reise? | 13 |
| 2. Herausforderungen für die Militärseelsorge durch die DSGVO 2018 | 13 |
| 3. Internationale Zusammenarbeit | 16 |
| 4. Seelsorge in Spannung zwischen Kirche und Staat | 16 |

I. Einleitung

A. Kirche und Religionsgesellschaft „im Ereignis“

In vielen europäischen Staaten enthalten Rechtsordnungen einige besondere Bestimmungen im Blick auf die Ausübung der Religionsfreiheit von Personen, die sich in öffentlichen Institutionen befinden, die den gewohnten Alltag und die damit verbundenen normalen Gewohnheiten aufgrund besonderer Umstände gesetzlich einschränken.¹⁾ Dazu gehören vor allem die Bereiche des Militärs, der Polizei, der Gefängnisse sowie Krankenhäuser und Pflegeheime. Soziologisch gesehen, kann man „solche funktionalen Gemeinschaften im Sinne einer religiösen Zwecken dienenden Vergesellschaftung“ verstehen.²⁾ Man spricht daher in diesen Bereichen von funktionaler oder auch kategorialer Seelsorge, da es sich um Realisationsformen von Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, die nicht bloß territorial organisiert oder in territorial bestimmte Einheiten gegliedert sind.³⁾ Kirchen und Religionsgemeinschaften werden hier einem bestimmten personalen Bereich des gesellschaftlichen Lebens zugeordnet. Es handelt sich dabei also um eine Gruppe von Gläubigen, die nicht an ein bestimmtes Territorium gebunden sind, sondern durch eine bestimmte Funktion innerhalb des öffentlichen gesellschaftlichen Lebens eine gewisse Gleichartigkeit in ihren Strukturen aufweisen und die sich zu regelmäßigen religiösen Versammlungen zusammenfinden. In ihnen werden aber die Kirchen und Religionsgemeinschaften wirklich zum „Ereignis“.⁴⁾

B. Gewährleistung der Religionsausübung

Unabhängig von der persönlichen und gesellschaftlichen Relevanz der religiösen Haltung oder Praxis einer Person muss nach Potz „die Gewährleistung der Religionsausübung [...] gerade auch unter Umständen gegeben sein, die dem Einzelnen die Grundrechtsausübung wesentlich erschweren“⁵⁾. Potz argumentiert, dass positive staatliche Maßnahmen daher in besonders prekären Lebensbereichen bzw -situationen vorgesehen sein können oder sogar müssen. Wenn der Staat also die Ausübung religiöser Praxis durch organisatorische Maßnahmen oder finanzielle Mittel unterstützt, darf er dabei nicht privilegieren oder diskriminieren, dies tut aber der strikten institutionellen Trennung von Staat und Kir-

¹⁾ *Balodis/Blanco* (Hrsg), Religious assistance in public institutions, Proceedings of the XXVIIIth Annual Conference Jurmala, 13–16 octobre 2016 (2018).

²⁾ Siehe dazu die Ausführungen bei *Greinacher*, Grundsätzliches zur funktionalen Gemeinde, in *Arnold/Rahner/Schurr/Weber/Klostermann* (Hrsg), Handbuch der Pastoraltheologie III (1968) 263 (264).

³⁾ Kirche findet überall dort statt, wo sich das Evangelium ereignet. Kirche am Ort wird so zu einem offenen Netzwerk vieler Orte und Gelegenheiten. Vgl dazu den Beitrag von *Schüßler/Schweighofer* (Hrsg), Kirche als Netzwerk pastoraler Orte und Ereignisse. Empirische Erkundungen und theologische Perspektiven (2022).

⁴⁾ *Schüßler/Schweighofer*, Netzwerk, 265.

⁵⁾ *Potz*, Recht auf seelsorgliche Betreuung aus der Sicht der Patienten und der Religionsgemeinschaften, in *Körtner/Müller/Kletečka-Pulcker/Inthorn* (Hrsg), Spiritualität, Religion und Kultur am Krankenbett (2009) 108 (115).

che bzw Religionsgesellschaft keinen Abbruch. In diesem Zusammenhang wird von „hereinnehmender Neutralität“ gesprochen: Die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates zeigt sich gerade darin, dass sie Religion nicht ausgrenzt.⁶⁾

Der religiös neutrale Staat will sich von seinem Selbstverständnis her nicht religiös betätigen. Durch die hereinnehmende Neutralität und sein Bekenntnis dazu wird er aber mit den Religionsgesellschaften zusammenarbeiten. Somit werden zu den gemeinsamen Angelegenheiten (res mixtae) von Staat und Kirche in der Lehre solche Angelegenheiten gezählt, bei denen ein Zusammenwirken von Staat und Kirche rechtlich notwendig ist, um von beiden Seiten verfolgte Zwecke zu erfüllen.⁷⁾ Eine dieser gemeinsamen Angelegenheiten stellt die Militärseelsorge dar.

II. Religionsrechtliche Grundlagen für eine Militärseelsorge in Österreich

A. Allgemeine Grundlagen

Die Republik Österreich bekennt sich in Art 9a Abs 1 und 2 B-VG „zur umfassenden Landesverteidigung“, die die militärische, die geistige, die zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung umfasst.⁸⁾ Die militärische Verteidigung obliegt dem Bundesheer, das „nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten“ ist (Art 79 Abs 1 B-VG).⁹⁾ „Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig“ (Art 9a Abs 3 S 1 B-VG).¹⁰⁾ Ausdrücklich gewährleitet Art 14 des Staatsgrundgesetzes (StGG) vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (RGBl 1847/142), das nach wie vor in Geltung ist, und ebenso Art 9 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention; EMRK) jedem Menschen die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.¹¹⁾

Die völkerrechtliche Grundlage der Militärseelsorge in der Republik Österreich bildet Art VIII des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich aus dem Jahr 1933/34.¹²⁾ Gem Art 10 Abs 1 B-VG liegt die Gesetz-

⁶⁾ *Bielefeldt*, Die Religionsfreiheit – ein vielfach missverstandenes Menschenrecht, in *Karl* (Hrsg), Religionsfreiheit im Zeichen der Globalisierung und Multikulturalität (2013) 25.

⁷⁾ *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 69.

⁸⁾ *Rees*, Die katholische Militärseelsorge in Österreich als kirchliche und staatliche Einrichtung, in *Wagnsonner/Trauner/Lapin* (Hrsg), Kirchen und Staat am Scheideweg? 1700 Jahre Mailänder Vereinbarung (2015) 173 (192). Siehe auch *Brünner*, Gewissensfreiheit und Militärdienst aus verfassungsrechtlicher Sicht, in *Kohlhofer* (Hrsg), Gewissensfreiheit und Militärdienst (2000) 41 (41–45).

⁹⁾ Siehe dazu *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Art 79 B-VG.

¹⁰⁾ *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Art 79 B-VG.

¹¹⁾ *Rees*, Die katholische Militärseelsorge, 193.

¹²⁾ *Rees*, Die katholische Militärseelsorge, 195; Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933 samt Zusatzprotokoll, AAS 1934, 249 (259). (BGBl II, Nr 2/1934); dazu *Haring*, Kommentar zum neuen Österreichischen Konkordat. Text des Vertrages mit Erklärungen (1934) 54–56; *Perugini*, Inter Sanctam Sedem et Rempublicam Austriacam sollemnis conventio, Apollinaris 1934, 193 (208–209); auch *Kosteletzky*, Konkordat und Militärseelsorge, in *Paarhammer/Pototschnig/Rinnerthaler* (Hrsg), 60 Jahre Österreichi-

gebungs- und Vollzugskompetenz zur Umsetzung der Militärseelsorge bei der Republik Österreich. Die Bestimmungen über die Religionsfreiheit bilden somit die Grundlage für die vom Staat im Einvernehmen mit den Kirchen bzw Religionsgemeinschaften eingerichtete Militärseelsorge. „Die Militärseelsorge hat also heute – ungeachtet ihrer langen Tradition – keinen Zusammenhang mit dem auf älteren staatskirchenrechtlichen Vorstellungen beruhenden Wunsch des Staates auf geistliche Betreuung des militärischen Dienstes. Sie entspringt vielmehr der Notwendigkeit, unter den heutigen Bedingungen die Religionsfreiheit des einzelnen Soldaten zu sichern.“¹³⁾ In diesem Sinn ist sie eine gemeinsame Angelegenheit von Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Staat. Dieses Zusammenwirken erzeugt eine „institutionelle Dualität“¹⁴⁾, doch die Angelegenheiten lassen sich nach Kompetenzen trennen. Man kann sagen: Die Militärseelsorge ist eine äußere Angelegenheit, was ihre staatliche Einrichtung betrifft, aber eine innere kirchliche Angelegenheit, was ihre inhaltliche Ausgestaltung anbelangt.

Begründet wird diese institutionelle Vorsorge für die Religionsfreiheit des einzelnen Angehörigen des Militärs a) mit der Rücksichtnahme auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen (Individualgrundrecht gem Art 14 StGG) auch unter den Bedingungen des Heeres, unter einem „besonderen Gewaltverhältnis“ und b) mit dem Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften gem Art 15 StGG zur gemeinsamen öffentlichen Religionsübung (Korporationsgarantie).¹⁵⁾

B. Katholische Militärseelsorge

In Österreich erfolgte die Neuordnung der Katholischen Militärseelsorge 1773 durch die Errichtung eines Apostolischen Feldvikariates, welches 1869 territorial reorganisiert wurde. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges begann die Umstellung von der Friedens- zur Feldseelsorge, mit dessen Ende die Auflösung des Apostolischen Feldvikariates. Nach der Schaffung des Berufsheeres 1920 wurde eine Heerespropstei eingerichtet, 1924 erfolgte ihre Umbenennung zum Militärvikariat.¹⁶⁾ Nach dem Zweiten Weltkrieg und nach Abschluss des Staatsvertrages 1956 wurde die Militärseelsorge als Militärvikariat wieder ins Leben gerufen.¹⁷⁾ Ein eigenes Militärordinariat wurde in Österreich nach Erlass der Apostolischen Konstitution „*Spirituali militum curae*“ vom 21. April 1986

sches Konkordat (1994) 453; grundlegend *Weinzierl-Fischer*, Die Österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (1960) 181–249, Konkordatstext 258–271.

¹³⁾ *Seiler*, Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz, in *HdbStKR II*² (1995) 961 (961), unter Hinweis auf *Scheuener*, Die rechtliche Stellung der Kirchen in der Entwicklung von Staat und Gesellschaft, Militärseelsorge 1972, 237.

¹⁴⁾ Siehe dazu *Schwarz*, Militärseelsorge in Österreich. Ihre Stellung in Staat und Kirche, in *Trauner* (Hrsg), Militärseelsorge. Kirche und Staat (2005) 17. Auch *Ermacor*, Soldat und Religionsfreiheit, in *FS Kostelecky* (1990) 81 (86–88).

¹⁵⁾ *Schwarz* in *Trauner* 17.

¹⁶⁾ Siehe dazu ausführlich *Reichl-Ham*, Die Entwicklung der Militärseelsorge vor dem Ersten Weltkrieg, in *Freistetter/Dabringer* (Hrsg), Religionen im Krieg 1914–1918. Katholische Kirche in Österreich (2014) 102 (114–116).

¹⁷⁾ Siehe dazu besonders *Gradauer*, Die Anfänge der Heeres-Seelsorge in Österreich, in *FS Kostelecky* (1990), 443; auch besonders *Kostelecky*, Militärordinariat der Republik Österreich, *ÖAKR* 1990, 125.

im Jahr 1989 mit einem eigenen Statut errichtet.¹⁸⁾ Zunächst erfolgte, der Weisung der Apostolischen Konstitution folgend, mit Erlass vom 1. April 1987¹⁹⁾ die Umbenennung des bestehenden Militärvikariats in *Militärordinariat der Republik Österreich*. Es erhielt mit 15. April 1987 seine staatsrechtliche Wirksamkeit.²⁰⁾ Bis zur Erlassung der Apostolischen Konstitution lagen die vollen bischöflichen Rechte für die Militärseelsorge beim Papst, der jeweilige Militärvikar übte sein Amt als Stellvertreter des Papstes für diesen Bereich aus. Nunmehr wurden dem Bischof des jeweiligen Staates die vollen bischöflichen Rechte übertragen, womit der Militärordinarius einem Diözesanbischof gleichgestellt wurde. Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) dient dem Laienapostolat im Österreichischen Bundesheer.²¹⁾ Die Statuten des Militärordinariates legen zudem fest, dass „die kirchliche Bestellung der [...] Militargeistlichen (Militärkapläne) durch den Militärordinarius nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung“ erfolgt.²²⁾ Die staatliche Ernennung geschieht nach staatsgesetzlichen Vorschriften, wobei die Vorsorge in sozialer Hinsicht, Gehalt, Krankenversicherung und Pension gemäß c 281 § 1–3 CIC eingeschlossen sind.²³⁾ Die Militärpfarren sind nach territorialen Prinzipien bei den Militärkommanden und bei den Schulen und Akademien eingerichtet. Derzeit gibt es 17 katholische Militärpfarren im Inland, die sich auf zwei Dekanatsbereiche (Ost und West) aufteilen, sowie drei weitere bei den österreichischen Auslandskontingenten in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo sowie im Libanon.

Das WG 2001 bestimmt in § 10, 38 und 38a die Grundlagen für das Fachpersonal der Militärseelsorger sowie deren Einstellung. Einzelheiten darüber werden in ausführenden Bestimmungen durch Erlässe des Bundesministeriums für Landesverteidigung geregelt.²⁴⁾ Verbindliche Normen für die katholische Militärseelsorge in der Republik Österreich bilden die Richtlinien zur katholischen

¹⁸⁾ *Kongregation für die Bischöfe*, Dekret Nr 155/88 vom 21. März 1989, in Abl. ÖBK Nr 3, 15. April 1989, Nr 42, 45; abgedruckt in: AfkKR 1989, 184; *Österreichische Bischofskonferenz*, Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich vom 15. April 1989, in Abl. ÖBK, Nr 3, 15. April 1989, Nr 42, 45–48; abgedruckt in: AfkKR 1989, 186.

¹⁹⁾ GZ 10.200/403-1.2/87.

²⁰⁾ Dazu die Anmerkungen bei Rees, Die katholische Militärseelsorge, 187 in Fn 47: „Die Umbenennung in Militärordinariat wurde in der Republik Österreich staatlicherseits durch Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 1. April 1987 mit Wirksamkeit vom 15. April 1987 vollzogen (GZ 10.200/403-1.2/87). Durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1987, BGBl Nr 237, Art V, erhält der Generalvikar den Amtstitel ‚Militärgeneralvikar‘.“ Siehe auch Statuten 4a Z 2.

²¹⁾ Siehe dazu *Katholische Militärseelsorge*, Statut der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten im Bundesheer – Fassung 2011, BMLV Erl. vom 28. Februar 2011, GZ S90594/15-Präs/2011, VBl I 28/2011.

²²⁾ Statuten 4b).

²³⁾ Siehe dazu Wessely, Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin, SPRW 2012 VuV A, 79 (104).

²⁴⁾ Siehe *Bundesministerium für Landesverteidigung*, Katholische Militärseelsorge, Richtlinien – Neufassung September 2005. Erlass vom 30. September 2005, GZ S 90594/1-Zentr/2005, in VBl 2005 17. Oktober, Nr 84, samt 3 Beilagen: Fachdienstanweisung für den Dekanatspfarrer/ katholisch, Fachdienstanweisung für den Militärpfarrer/ katholisch; Fachdienstanweisung Pfarradjunkt/ katholisch.

Militärseelsorge aus dem Jahr 2005, die „staatskirchenrechtlich beachtlich“ sind, da sie „auf innerreligionsgesellschaftliches Recht“ abstellen.²⁵⁾ In diesen Richtlinien werden unter den Rechtsgrundlagen das Staatsgrundgesetz (StGG), das Konkordat, die Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“, das CIC 1983 und die Statuten des Militärordinariats genannt.²⁶⁾ Es wird betont, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und seine nachgeordneten Dienststellen „den für die katholische Militärseelsorge erforderlichen Personal- und Sachaufwand“ bereitstellen und „die katholische Militärseelsorge und deren Organe [...] in geistlichen und pastoralen Belangen nur dem Militärbischof von Österreich“ unterstehen.²⁷⁾ Dieser trifft „mit jeweils eigener Verfügung [...]“ nähere Bestimmungen zur Ausübung der katholischen Militärseelsorge“²⁸⁾.

C. Evangelische Militärseelsorge

Angesichts der umfangreichen Reformen durch das Kriegsministerium im Jahre 1869 wurden die evangelischen Militärseelsorger nunmehr nicht mehr dem Apostolischen Feldvikariat, sondern einem evangelischen Militärsuperintendenten unterstellt. Die Ausgestaltung der Rechtssituation für die Evangelische Militärseelsorge ergab sich nach der Errichtung der Evangelischen Militärseelsorge am 1. Februar 1957, als am 6. Juli 1961 mit dem sogenannten Protestantengesetz im dortigen § 17 die Seelsorge im Heer vom Bundesgesetzgeber analog den Konkordatsbestimmungen von 1933 auch der Evangelischen Kirche zugesichert und geregelt wurde.²⁹⁾ Die evangelische Militärseelsorge untersteht gem § 17 Abs 2 ProtestantenG in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., in Verwaltungs- und Versorgungsangelegenheiten den jeweils zuständigen Kommandostellen. Im Österreichischen Bundesheer sind derzeit sieben evangelische Militärpfarrer unter der Leitung eines Militärsuperintendenten im Einsatz. Der Sitz der Militärsuperintendentur ist in Wien im Amtsgebäude Spannocchi (vormals „Amtsgebäude Stiftgasse“) im 7. Wiener Gemeindebezirk. Untergliedert ist die Evangelische Militärseelsorge in sieben Seelsorgebereiche. Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten übernimmt dabei Verantwortung für das evangelische Leben im Österreichischen Bundesheer.³⁰⁾ Neben dem Seelsorgebereich des Militärseniors (zuständig für Zentralstelle des BMLV und nachgeordnete Dienst-

²⁵⁾ Siehe dazu die Ausführungen von *Hinghofer-Szalkay* in diesem Band Seiten 89 ff.

²⁶⁾ Richtlinien A. 1.

²⁷⁾ Richtlinien A. 2.

²⁸⁾ Richtlinien A. 3.

²⁹⁾ Das Protestantengesetz 1962 verweist auf nähere Regelungen im Wehrrecht: Erlässe vom 29. 3. 1984 (Zl. 10200/621-1.2/84.III.B2-4b), 11. 11. 1987 (Verlautbarungsblatt I Nr 7/5. 2. 1988). Dieser Erl. wurde zwischenzeitlich ersetzt durch Erl. v. 13. April 2005, GZ S90595/4-Präs/2005, VBl I 45/2005. Siehe dazu besonders die summarische Darstellung bei *Trauner*, Vom Gestern ins Morgen. Evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer (2022) 62–64. Älter, aber grundlegend dazu auch *Peyerl*, Rechtsgrundlagen der Evangelischen Militärseelsorge. Die legitimen Forderungen der evangelischen Kirche Österreichs an den Staat und ihre geschichtliche Begründung, in *Trauner* (Hrsg), Militärseelsorge. Kirche und Staat (2005) 8.

³⁰⁾ Statut der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten im Bundesheer; Fassung 2014, BMLV Erl. v. 14. Jänner 2014, GZ S90595/1-Präs/2014.

stellen in Wien) sind in Niederösterreich, Burgenland (betreut auch die Truppen und Dienststellen des MilKdo Wien), Kärnten und Oberösterreich jeweils Militärpfarren den Militärkommanden zugeteilt, in der Steiermark und Salzburg ist die Militärpfarre dem Kommando Streitkräfte unterstellt. Zur Militärpfarre Salzburg gehören auch die Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

D. Religiöse Betreuung – orthodox

Schon im Zuge der Militärreorganisation im Jahre 1869 wurde auch die griechisch-orientalische Regimentsseelsorge in der damaligen Monarchie aufgelassen und stattdessen das Amt eines Militärerzpriesters eingeführt. Mit dem Beschluss der Orthodoxen Bischofskonferenz, durch die alle in Österreich anerkannten Orthodoxen Kirchen sowie alle in Österreich lebenden orthodoxen Christen vertreten sind, wurde am 1. Juli 2011 die Orthodoxe Militärseelsorge ins Leben gerufen. Abgesehen von den Bestimmungen des StGG 1867 konnte man sich auf das OrthodoxenG beziehen, das Bestimmungen über eine Militärseelsorge enthält, aus denen ein „gesetzlicher Rechtsanspruch auf eine eigene griechisch-orientalische Militärseelsorge“ zwingend abgeleitet werden konnte.³¹⁾ Die griechisch-orientalische Metropolis von Austria mit dem Sitz in Wien, welche nach griechisch-orientalischem Recht dem ökumenischen Patriarchen unmittelbar untersteht, hat als staatlich anerkannte Einrichtung der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 6 OrthodoxenG.³²⁾ Sie ist daher gemäß geltender Rechtsordnung einziger und ausschließlicher Ansprechpartner für den österreichischen Staat im Hinblick auf alle anderen orthodoxen Kirchengemeinden und Gemeinschaften. Gemäß § 7 OrthodoxenG gelten für die griechisch-orientalische Metropolis von Austria, für die staatlich anerkannten Kirchengemeinden der griechisch-orientalischen Kirche und für ihre geistlichen Amtsträger die nachstehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl Nr 182 vom 6. 7. 1961 über äußeren Rechtsverhältnisträger der evangelischen Kirche (ProtestantenG) sinngemäß: § 9 Schutz kirchlicher Amtsträger, § 10 Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit, § 12 Mitteilungspflicht der Strafbehörden und Schutz des Ansehens des geistlichen Standes, § 16 Religionsunterricht und Jugenderziehung und die § 17 und 19 Militärseelsorge, Krankenseelsorge und Gefangenenseelsorge.

Dieser gesetzliche Rechtsanspruch auf Orthodoxe Militärseelsorge wurde zunächst nur für die Dauer von 18 Monaten bis Ende 2012 zur Erprobung eingerichtet.³³⁾ Anfang 2013 wurde die Orthodoxe Militärseelsorge dann auf Basis der bestehenden Rechtslage auf Dauer eingerichtet. Die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung, und der Orthodoxen Kirche sieht lediglich vor, dass der Orthodoxen

³¹⁾ BMLVS S90597/4-Präs/2011 vom 4. 8. 2011, A.2 (nicht veröffentlicht).

³²⁾ Siehe dazu die Ausführungen bei *Tripp*, Militärseelsorge – Orthodox, in LKRR III (2020) 251.

³³⁾ Siehe dazu Amtsvortrag GZ S90597/6-Präs/2012 (nicht veröffentlicht). Zudem Vereinbarung über die Errichtung einer orthodoxen Militärseelsorge zur Erprobung zwischen der Republik Österreich und den Orthodoxen Kirchen vom 17. 6. 2011 – Errichtung *auf Dauer* BMLVS 590597/6-Präs/2012 vom 4. 1. 2013.

Kirche die Möglichkeit einer Seelsorge an Heeresangehörigen eingeräumt wird (Vb Art 1.2). Von Seiten des Ministeriums wird jedoch keine Infrastruktur zur Verfügung gestellt, außer einem Dienstmobiltelefon und einer Postadresse. Der von der Orthodoxen Bischofskonferenz benannte Geistliche ist nicht Angehöriger des Österreichischen Bundesheeres (und auch nicht im Dienststand des BMLV), trägt keine Uniform und hat innerhalb des Bundesheeres nur geringe Möglichkeiten. Der orthodoxe Militärpfarrer erhält ähnlich der Regelung mit dem islamischen und alevitischen Militärseelsorger einen Sonderzutrittsausweis des BMLV, um Zutritt zu den Kasernen und Amtsgebäuden zu haben. Die Aufgaben der Orthodoxen Militärseelsorge entsprechen dabei im Wesentlichen denen der Römisch-Katholischen wie auch der Evangelischen Militärseelsorge: Berufsethische Aus- und Weiterbildung (Lebenskundlicher Unterricht), seelsorgliche Betreuung, Einsatzbegleitung im In- und Ausland sowie liturgische Feiern und Gottesdienste und Beratung der Kommandanten in Religionsfragen (Vb 1.1). Die Vereinbarung von 2011 hält dabei fest, dass für die Erfüllung dieser Aufgaben die in den Richtlinien für die Katholische Militärseelsorge, Vb I Nr 84/2005, und für die Evangelische Militärseelsorge, Vb I Nr 137/2010 enthaltenen Regelungen analog gelten. Bevor das Seelsorgepersonal seinen Dienst antreten kann, muss es eine entsprechende Verlässlichkeitsüberprüfung gemäß dem Militärbefugnisgesetz und eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung unterfertigen (Vb 2.3). Die Entlohnung der griechisch-orientalischen Militärseelsorger erfolgt durch die griechisch-orientalische Kirche in Österreich. Diese erhält den hierfür erforderlichen Aufwand vom BMLV pauschal abgegolten (Vb 5.3). Der Fixbetrag liegt gemäß der Vereinbarung bei jährlich € 4.100,- im Sinne einer Aufwandsentschädigung (Vb 5.2). Von Abgeltung im eigentlichen Sinne kann nicht die Rede sein. Die Kirchen bzw Religionsgesellschaften leisten zwar einen Dienst am Staat, ohne dafür aber eine entsprechende Leistung zu erhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch auch für die Orthodoxe Militärseelsorge die Wichtigkeit des Integriert-Seins in den Organismus des Österreichischen Bundesheeres, denn eine Integration ist gerade hier die Basis der Akzeptanz, die für die seelsorgliche Arbeit unbedingt notwendig ist. Offiziell wurde die religiöse Betreuung aus nicht näher nachvollziehbaren Gründen bislang nicht im üblichen Wege des Verlautbarungsblattes geregelt.

E. Religiöse Betreuung – islamisch (IGGÖ-ALEVI)

Mit der Aushebung bosnischer Rekruten nach der Okkupation Bosnien-Herzegowinas 1881 und somit der Existenz islamischer Soldaten in der k.u.k. Armee wurden spezielle Vorschriften für die Wahrung der religiösen Bedürfnisse und Gebräuche der bosnischen Wehrpflichtigen erlassen.³⁴⁾ 1882 kam es

³⁴⁾ Siehe dazu ausführlich *Ham*, Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikariates im Jahr 1918, in *Gröger/Ham/Sammer* (Hrsg), *Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich* (2001) 13 (66–67). Für die Zeit des Ersten Weltkrieges siehe *Reichl-Ham*, Die religiöse Betreuung von muslimischen Soldaten im Ersten Weltkrieg, in *Trauner/Reichl-Ham* (Hrsg), *Religionen im Krieg 1914–1918. Griechisch-orientalische (orthodoxe) Kirche, Islamitische Glaubensgemeinschaft, Israelitische Religionsgesellschaft in der Habsburgermonarchie* (2014) 287 (295–297).

somit mit der Ernennung eigener Feldimame zur Errichtung einer islamischen Militärseelsorge und zur Errichtung einer eigenen Militärmoschee. Durch den wachsenden Anteil von Muslimen an der österreichischen Bevölkerung ist die Frage nach einer institutionalisierten islamischen Militärseelsorge Anfang des 21. Jahrhunderts wieder aktuell geworden. Derzeit (2024) wird die islamische Militärseelsorge von zwei Seelsorgern der IGGÖ, je einem für Ost- und für Westösterreich, wahrgenommen. 2002 wurde in der Wiener Maria-Theresien-Kaserne ein Gebetsraum eingerichtet, 2004 feierlich eröffnet, 2006 in eine Moschee umgewandelt. Zudem wurde 2024 ein Gebetsraum in den Räumlichkeiten der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt eröffnet. Dies erzeugte Vorbildcharakter in Europa, denn bisher gibt es in keiner europäischen Armee Moscheen innerhalb von Kasernen. Im IslamG 2015 wird erstmalig auf gesetzlicher Grundlage in § 11 Abs 1 und § 18 Abs 1 der islamischen Religionsgemeinschaft in Österreich und der Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI) das Recht eingeräumt, Muslime im Bundesheer zu betreuen.³⁵⁾

Seit 1. Juli 2016 gibt es auch eine eigenständige Militärseelsorge, organisiert durch die ALEVI in der Person des Präsidenten Yüksel Bilgin.³⁶⁾

F. Religiöse Betreuung – jüdisch

Eine seelsorgliche Betreuung jüdischer Soldaten, die erst seit 1788 unter Kaiser Joseph II. zum Militärdienst zugelassen wurden, war anfangs nicht vorgesehen.³⁷⁾ Der Bedarf der seelsorglichen Betreuung des steigenden Anteils jüdischer Soldaten an der k.u.k. Armee wurde 1866 intensiv diskutiert und 1874 Rabbiner Alexander Kisch (1848–1917) zum ersten Feldrabbiner der Reserve ernannt.³⁸⁾ Die Betreuung jüdischer Soldaten in Friedenszeiten erfolgte durch örtliche zivile Rabbiner. Derzeit erfolgt die religiöse Betreuung der jüdischen Soldaten im Auftrag des Oberrabbiners gemäß IsraelitenG 2012.³⁹⁾

³⁵⁾ Siehe dazu Religiöse Betreuung für Angehörige des Bundesheeres, die Mitglieder der IGGiÖ sind; Richtlinien-Neufassung 2015, BMLV Erl. v. 15. Juli 2015, GZ S90598/5-Präs/2015, VBl I 43/2015; Religiöse Betreuung für Angehörige des Bundesheeres, die Mitglieder der Alevitischen Glaubensgemeinschaft (ALEVI) sind; Richtlinien-Fassung 2016, BMLV Erl. v. 31. Aug. 2016, GZ S90596/7-Präs/2016, VBl I 54/2016. Vgl dazu § 11 Abs 3, 18 Abs 3 IslamG und die Ausführungen im Beitrag von *Hinghofer-Szalkay* in diesem Band Seiten 89 ff.

³⁶⁾ Alevi heißen Anhänger des Heiligen Ali (Schwiegersohn und Cousin des Propheten Muhammed) und jene, die das Handeln des Heiligen Ali für richtig befinden. Der Prophet Muhammed selbst hat dies zum Ausdruck gebracht, da er das Handeln des Heiligen Ali für richtig befunden hatte. Vgl die informativen Ausführungen bei *Vocelka*, Multikonfessionelles Österreich. Religionen in Geschichte und Gegenwart (2013) 175 ff und 181. Allgemeiner mit rechtlichen Aspekten auch *Şahin*, Die Rechtsstellung alevitischer Gemeinden in Europa (2007).

³⁷⁾ Siehe *Vocelka*, Multikonfessionelles Österreich 167.

³⁸⁾ Siehe dazu *Ham* in *Gröger/Ham/Sammer* 62–64.

³⁹⁾ Vgl dazu Religiöse Betreuung für Angehörige des Bundesheeres, die Mitglieder der Israelitischen Religionsgesellschaft (IRG) sind, BMLV Erl v. 7. Feb. 2018, GZ S90596/2-Präs/2018, VBl I 37/2018. Grundlage ist § 8 Abs 1 IsraelitenG. Nähere rechtsvergleichende Ausführungen siehe im erwähnten Beitrag bei *Hinghofer-Szalkay* in diesem Band Seiten 89 ff.

III. Militärseelsorge – Aufgaben in einem besonderen Feld kategorialer Seelsorge

A. Ein präsender Gesprächspartner

Die Aufgaben der Militärseelsorge sind vielfältig.⁴⁰⁾ Militärseelsorger sind präsende Gesprächspartner, die nicht unmittelbare Vorgesetzte sind, aber trotzdem das militärische System kennen. Spricht man bei ihnen Probleme an, muss nicht erst das große Umfeld erklärt werden, ja selbst die involvierten Personen müssen kaum bis nicht vorgestellt werden, denn der Militärseelsorger lebt ja in der Kaserne mit, isst im selben Speisesaal und kennt die Soldaten auf jeder Ebene. Ob es nun um familiäre Probleme (oft in Zusammenhang mit dienstlichen Abwesenheiten), Konflikte mit Vorgesetzten oder Gleichrangigen geht, steht der Militärseelsorger unabhängig von Kirchen- oder Religionszugehörigkeit in allgemeiner Weise als Gesprächspartner zur Verfügung. In ihrer besonderen Weise kommt die (christliche) Militärseelsorge dem Grundauftrag als Kirche nach, der sich in die Bereiche Verkündigung, Liturgie und Diakonie aufgliedert und sich in ihnen konkretisiert.⁴¹⁾ Vielfältige Formen und Rituale von Gottesdiensten, Andachten, Feiern und Ansprachen zu verschiedenen Anlässen werden von der Militärseelsorge angeboten und gestaltet. Tage religiöser Besinnung sowie Seminare zu drängenden ethischen und existentiellen Fragen bieten besondere Gelegenheit für persönliche Vertiefung und Begegnung. Soldatenwallfahrten bieten die Chance, aus religiösen Erlebnissen ein tieferes Verständnis des Glaubens und so Mut und Kraft für den weiteren Lebensweg zu schöpfen. Ein besonderer Höhepunkt im Leben der katholischen Militärdiözese sind die alljährlichen Feiern der Weltfriedenstag, in deren Mittelpunkt die päpstlichen Weltfriedensbotschaften stehen und die mit besonderer Beteiligung einer größeren militärischen und zivilen Öffentlichkeit gefeiert werden.⁴²⁾

B. Die Ausbildungsbereiche von Ethik und Religionswissenschaft

Einen spezifischen Angriffspunkt so mancher Kritik an der Militärseelsorge stellt die Verortung des Lebenskundlichen Unterrichts (LKU) dar. Er wird von den Militärseelsorgern im Rahmen der militärischen Ausbildung geleistet.⁴³⁾ Er fußt zwar auf den Grundlagen der jeweiligen religiösen Lehre und Inhalte, wird

⁴⁰⁾ Der weite Bereich ist summarisch dargestellt bei *Gugere*, Feldspiritualität? Katholizismus und Militär aus der Perspektive eines Militärseelsorgers, *Factum 2 WS 16/17*, Magazin der Austro-Danubia zu Linz, 10. Auch bei *Tripp*, Die Diözesansynode 2013 des Militärordinariates der Republik Österreich. Anmerkungen zur kanonistischen Praxis im pastoralen Prozess einer Teilkirche, in *Rees* (Hrsg.), *Synodale Prozesse in der katholischen Kirche* (2016) 335.

⁴¹⁾ Siehe dazu *Fahnreiter*, Kirche unter Soldaten, *Truppendienst Spezial 2006/2*, 6. Siehe dazu *Pastorale Leitlinien für das Militärordinariat der Republik Österreich – Schlussdokument der Diözesansynode* (2013), Nr 5, 10, 24.

⁴²⁾ *Katholische Militärseelsorge*, Einsatzkonzeption (nicht veröffentlicht).

⁴³⁾ *Katholische Militärseelsorge*, Richtlinien – Neufassung September 2005, BMLV Erl v. 30. September 2005, GZ S 90594/1-Zentr/2005, VBl 84 vom 17. Okt. 2005, C.I. Siehe dazu auch *Leitlinien Schlussdokument*, Nr 17.